

K. Leichtathletikordnung

Allgemeines

Die Leichtathletik-Ordnung regelt die speziellen Angelegenheiten der Fachschaft Leichtathletik im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV), die sich aus den Leichtathleten des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen (FLVW) und des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein (LVN) zusammensetzt, sofern sie nicht bereits in der WFLV-Satzung bzw. den -Ordnungen oder der Grundlagenvereinbarung zwischen dem LVN und dem WFV vom 23.11.2002 festgelegt sind.

Die Zuständigkeiten der beiden Leichtathletik-Landesverbände für ihre internen Belange und im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung im DLV werden nicht berührt.

§ 1 Zielsetzung

Ziel des Zusammenschlusses ist die Bildung einer gemeinsamen Leichtathletik-Organisation in Nordrhein-Westfalen als Interessenvertretung gegenüber den politischen und sportlichen Institutionen und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Aufgaben beider Leichtathletik-Verbände, sofern sie nicht bereits in der WFLV-Satzung bzw. den -Ordnungen festgelegt sind.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Fachschaft Leichtathletik im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband sind insbesondere

- a) Entwicklung von Zielvorstellungen und Programmen zur Förderung der Leichtathletik in Nordrhein-Westfalen,
- b) Beratung und Beschlussfassung von Themen und Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Leichtathletik in Nordrhein-Westfalen,
- c) Durchführung gemeinsamer Projekte im leichtathletischen Bereich (Breitensport, Wettkampfsport, Leistungssport, Aus- und Fortbildung),
- d) Interessenvertretung der Leichtathletik innerhalb und außerhalb des WFLV,
- e) Entsendung von Vertretern in die entsprechenden Gremien.

§ 3 Organe

Fachbezogene Organe der Fachschaft Leichtathletik sind

- der Leichtathletikausschuss,
- der Jugendleichtathletikausschuss.

§ 4 Leichtathletikausschuss

Der Leichtathletikausschuss besteht gemäß § 31 der Satzung aus

- dem Vizepräsidenten Leichtathletik des FLVW,
- dem Präsidenten des LVN,
- einem weiteren Mitglied aus dem Verbandsleichtathletikausschuss des FLVW,
- einem weiteren Mitglied aus dem Präsidium des LVN,
- einem weiteren Vertreter des Leichtathletik-Leistungssports des FLVW,
- einem weiteren Vertreter des Leistungssports des LVN,
- dem Vorsitzenden des Jugendleichtathletikausschusses des WFLV.

Auf dem WFLV-Verbandstag soll einer der zwei Vorsitzenden der Leichtathletik-Verbände zum Vorsitzenden des Leichtathletikausschusses gewählt werden.

Die übrigen Mitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendleichtathletikausschusses des WFLV - werden von den jeweiligen Leichtathletik-Verbänden vorgeschlagen und auf dem Verbandstag bestätigt.

Zu den Sitzungen des Leichtathletikausschusses kann der Vorsitzende weitere Personen als fachkundige Gäste mit Beratungsrecht hinzuziehen.

Für die Durchführung der Sitzungen sind die Satzung und Geschäftsordnung WFLV maßgebend.

§ 5 Leichtathletik-Jugend

(1) Vertretung

Die Leichtathletikjugend im WFLV wird vertreten im Jugendleichtathletikausschuss gemäß § 33 Satzung.

Der Jugendleichtathletikausschuss besteht aus den auf den jeweiligen Leichtathletik-Jugendtagen gewählten Vorsitzenden der beiden Leichtathletikjugenden und zwei Beisitzern, von denen je einer aus der Leichtathletikjugend des FLVW und des LVN kommt. Der Jugendleichtathletikausschuss wählt einen der beiden Vorsitzenden zu seinem Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Leichtathletikausschuss.

(2) Zielgruppe

Alle Schüler und Jugendlichen der Leichtathletik-Landesverbände Nordrhein (LVN) und Westfalen (FLVW) gemäß Einteilung in der Deutschen Leichtathletik-Ordnung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschüssen der Kreise und den Jugendorganen im Bereich der beiden Landesverbände werden in der Leichtathletikjugend im WFLV zusammengefasst.

Die Leichtathletik-Jugend ist über den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) in der Sportjugend NRW vertreten.

(3) Grundsätze und Aufgaben

Die Aufgaben der Leichtathletikjugend im WFLV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates die landesweite Koordination der Jugendarbeit der Leichtathletik-Landesverbände.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
- b) Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Kooperation mit der Fußballjugend im WFLV,
- e) Zusammenarbeit mit Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- f) Förderung der internationalen Verständigung,
- g) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- h) Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- i) Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von "Fair play", die Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.

Hierzu gehören auch die Effektivierung und sinnvolle Zusammenführung von Programmen und Aktivitäten zur sportlichen Förderung sowie zu Mitgliedergewinnung, Mitgliedererhalt und Mitarbeitergewinnung.